

Bundesamt für Energie
Sektion Elektrizitäts-, Rohrleitungs- und
Wasserrecht
3003 Bern

E-Mail: werner.gander@bfe.admin.ch

12.. Dezember 2016

**Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallatio-
nen (NIV; SR 734.27)**

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Gander

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen. Zudem bedanken wir uns für die Fristverlängerung bis am 12. Dezember 2016.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen.

Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige Versorgung ohne Unterbruch und wettbewerbsfähige Preise angewiesen. Daher ist wichtig, dass die Kosten bei Verordnungsänderungen nicht unnötig zunehmen.

Mit den geplanten Änderungen sind wir grösstenteils einverstanden.

Spezifische Punkte:

Im Folgenden sind zwei spezifische Punkte aufgeführt, zu denen wir uns äussern möchten.

Art. 25, Abs. 4 (neu):

Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Mit der Einführung dieser neuen Vorschrift in Bezug auf die Kontrolle von temporären Installationen auf Baustellen, soll die seit mehreren Dekaden bestehende Kompetenz und Verantwortung des Betriebselektrikers, fest angeschlossene Installationen selber zu kontrollieren, eingeschränkt werden. Die seit Dekaden geltende gesetzliche Regelung hat sich stets bewährt, weshalb es keinen sicherheitstechnisch relevanten Grund gibt, davon nun abzuweichen. Zusätzlich wird mit der geplanten

Einführung einer Bevormundung der Betriebselektriker die Sicherheit auf Baustellen nicht erhöht. Im Gegenteil: kontrollberechtigte Dritte sind mit den Baustellen nicht vertraut und sollten neu die Kontrolle durchführen. Weil kontrollberechtigte Dritte die Gefahren und Spezifikationen der zu kontrollierenden Baustellen nicht kennen, können zusätzliche Gefährdungen entstehen mit der Folge, dass letztlich die Sicherheit auf Baustellen nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet wird. Es ist davon auszugehen, dass mit dieser neuen Bestimmung sogar eine Verschlechterung der aktuell bestehenden hohen Sicherheit auf Baustellen einhergeht, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann. Da zusätzliche Kontrollen immer Mehrkosten verursachen, sollten nicht unnötige resp. gar kontraproduktive Kontrollen eingeführt werden.

Art. 32, Abs. 4 – Anhang: Kontrollperioden Ziffer 2.2

Die Kontrollfristen für die elektrischen Installationen in den Explosionsschutz-Zonen 2 und 22 sollen gegenüber der aktuell geltenden Regelung von 5 auf 3 Jahre herabgesetzt werden. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Kontrollperiodizität diesbezüglich verschärft werden soll. Daher soll die aktuell geltende Regelung beibehalten, die Kontrollperiodizität für diese Installationen also auf 5 Jahre belassen werden. Auf eine kostspielige Überregulierung ohne nachvollziehbare Sicherheitswirkung ist hier zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Sichtweise.

Freundliche Grüsse

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Beat Ruff
Stv. Leiter Bereich Infrastruktur,
Energie und Umwelt